

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 38

Donnerstag, 13. August 2020

Seite: 393

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes: Seite
 - Wasserrecht;
Bekanntmachung der Ortsteilliste nach Art. 70 BayWG über die
Anforderungen der Reinigungsart bei Kleinkläranlagen im Gebiet des
Landkreises Landshut– Stand: 06.08.2020 394
 - Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der
Verwaltungsgemeinschaft Gerzen 403
 - Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen 413
 - Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung
des Schulverbandes Gerzen (SV)..... 415
 - Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Gerzen (Verbandssatzung)..... 422
 - Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung
des Schulverbandes Kirchberg (SV) 424
 - Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Kirchberg (Verbandssatzung) 431
 - Geschäftsordnung des Zweckverbandes
Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham 433
 - Entschädigungssatzung des Zweckverbandes
Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen - Schalkham..... 440
 - 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen im Landkreis Landshut (Abfallwirtschaftssatzung) .. 441
 - Nachruf für Herrn Josef Neumeier 442

Wasserrecht;**Bekanntmachung der Ortsteilliste nach Art. 70 BayWG über die Anforderungen der Reinigungsart bei Kleinkläranlagen im Gebiet des Landkreises Landshut–
Stand: 06.08.2020**

Zusammenstellung der bezeichneten Gebiete nach Art. 70 BayWG für den Landkreis Landshut
Stand: 06. August 2020

A = Gebiet mit absehbaren Kanalanschluss,

C = Kleininleiterregelungen mit Bauartzulassung C

C= Einleitung in den Untergrund und oberirdisches Gewässer möglich

C-O= nur Einleitung in ein oberirdisches Gewässer möglich

C-V= nur breitflächige Versickerung in den Untergrund über die belebte Bodenzone möglich

N, D, H strengere Anforderungen mit Bauartzulassung N bzw. D bzw. P bzw. H

D =Gebiet mit strengeren Anforderungen bei Versickerungen wegen des besonderen Schutzbedürfnis-ses des Grundwassers

N = Gebiet mit strengeren Anforderungen bei Einleitung in oberirdisches Gewässer wegen des beson-deren Schutzbedürfnisses des Vorfluters

D + P = Gebiet mit strengeren Anforderungen bei Einleitung in oberirdisches Gewässer wegen des be-sonderen Schutzbedürfnisses des Vorfluters

H = Gebiet mit Hygieneanforderungen bei Versickerung bzw. Einleitung in nahe oberirdische Gewässer wegen des besonderen hygienischen Schutzbedürfnisses des Grundwassers; entweder technische An-lagen mit Zulassung „H“ bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder bei Versickerung Anlagen die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Ausbau und Betrieb mit Nitrifikation „N“ und die Versickerung muss breitflächig über eine ausreichend belebte Oberbodenzone erfolgen.

Gemeinde Adlkofen

Adlkofen-Rest (C)

Ay (C)

Baumgarten (C)

Berg (C)

Beutelhausen (C)

Birnkofen (C)

Bleiwimm (C)

Blumberg (C)

Brunn (C)

Buchschachten (C)

Dechantsreit (C)

Deutenkofen-Blumberger

Str. 1 (C)

Eglberg (C)

Engkofen (N bei Einleitung
in das oberirdische Gewäs-
ser, bei Versickerung C)

Etzhäusl (C)

Faltern (C)

Feichten (C)

Forst (C)

Forstenrode (C)

Garsberg (C)

Geisenhausener Str. -

Rest(C)

Gersteneck (C)

Girglhaid (C)

Großbirken (C)

Grünn (C)

Hagenau (C)

Harskirchen (C)

Hartlsöd (C)

Hettenkofen (C)

Hillau (C)

Hofstetten (C)

Höll (C)

Holzen (C)

Jenkofen (N bei Einleitung
in das oberirdische Gewäs-
ser, bei Versickerung C)

Kalteneck (C)

Kampfrain (C)

Kirnbach (C)

Kleinbirken (C)

Kleineggkofen (C)

Kleinreit (C)

Kobel (C)

Läuterkofen (N bei
Einleitung in das
oberirdische Gewässer, bei
Versickerung C)

Leiersöd (C)

Lernpoint (C)

Lochham (C)

Martlhaid (C)

Mühlmann (C)

Nöham (C)

Oberkühbuch (C)

Obermusbach (C)

Oberpettenbach (C)

Öd (C)

Patzing (C)

Pöffelkofen (C)

Point (C)

Pointen (C)

Rammelsberg (C)

Ratzenstall (C)

Reichersöd (C)

Renau (C)

Reuth (C)

Ried (C)

Riedenberg (C)

Riedenwies (C)

Roßberg (C)

Santing (C)

Schindlbach (C)

Schussrain (C)

Schwatzkofen (C)

Semmelberg (C)

Sittlerhof (C)

Sittlkofen (C)

Stempen (C)

Stöckl am Eck (C)

Thann (C)

Unterkühbuch (C)

Untermusbach (C)

Vorderwaid (C)

Weiher (C)

Weizeneck (C)

Wies (C)

Willerberg (C)

Willerskirchen (C)

Wippenbach (C)

Wölfkofen (C)

Wolfseck (C)

Zaitzkofen (C)

Gemeinde Aham

Aham-Schloßstraße (C)

Alram (C)

Blamberg (C)

Buchloh (C)

Dreifaltigkeit (C)

Eichmühle (C)

Eglberg (C)

Engkofen (C)

Ernstgraben (C)

Ferchenstauden (C)

Fürst (C)

Geigenberg (C)

Haarpoint (C)

Hannsmal (C)

Hausberg (C)

Hermannsöd (C)

Högl (C)

Holzen (C)

Hözlberg (C)

Höslpoint (C)

Hustenöd (C)

Kitzing (C)

Kobel (C)

Lamprechtsöd (C)

Maieröd (C)

Mais (C)

Neuhausen (C)

Nöham-Rest (C)

Oberhausenthal (C)

Oberwinden (C)

Ödmann (C)

Oed (C)

Petzenberg (C)

Prosmerring (C)

Rehpoint (C)

Reiher (C)

Reit (C)

Schachtenöd (C)

Schafhausen (C)

Schweibing (C)

Seemannshof (C)

Sichartsreit (C)

Sommerauweber (C)

Staudach (C)

Stegmühle (C)

Steinberg (C)

Stidel (C)

Thalham (C)

Thalmann (C)

Unterhausenthal (C)

Unterwinden (C)

Vorderöd (C)

Wendeldorf (C)

Wieshäusl (C)

Winzersdorf-Rest (C)

Wolfsgrub (C)

Gemeinde Altdorf

Altdorf-Ganslberger Str.

Rest (C)

Altdorf-Löschenbrander-Str.

Rest (C)

Buchenthal (C)

Eugenbach-Rest (C)

Ganslberg (C)

Gstaudach (C)

Ostergaden (C)

Pfettrach-Wiesenweg-Rest

und Haindfeld-Rest (C)

Gemeinde Altfraunhofen

Altfraunhofen-Rest (C)

Ankam (C)

Aufham (C)

Baumgarten (C)

Blaimberg (C)

Eging (C)

Gallusberg (C)

Guggenberg (C)

Hanigey (C)

Haselhub (C)

Holzmann (C)

Hotelkam (C)

Hub (C)

Irlberg (C)

Lausbach (C)

Lehen (C)

Loh (C)

Lohhub (C)

Maierholz (C)

Neutzkam-Rest (C)

Oberheldenberg (C)

Peißing (C)

Reifersberg (C)

Riedlkam (C)

Rombach (C)

Schachten (C)

Scheueck (C)

Schickenberg (C)

Speck (C)

Stillreit (C)

Straß (C)

Stürming (C)

Unterheldenberg (C)

Tapfham (C)

Unterheldenberg-Rest (C)

Untersteppach (C)

Walzenöd (C)

Weiher (C)

Wendsberg (C)

Gemeinde Baierbach

Aich (C)

Altweg (C)

Attenberg (C)

Baierbach-Jägerstr.-Rest
(C)

Berghäusl (C)

Bockhub (C)

Edgarten (C)

Fahring (C)

Haid (C)

Hözl (C)

Hof (C)

Hörgenau (C)

Irrach (C)

Kastenhoibl (C)

Kölnberg (C)

Längmühl (C)

Maierbach (C)

Moos (C)

Neudeck (C)

Oberhausbach (C)

Oed (C)

Peterau (C)

Reichhaid (C)

Reischenberg (C)

Rothfurt (C)

Schlott (C)

Sindhub (C)

St. Theobald (C)

Steinbach (C)

Stroblstetten (C)

Unterhausbach (C)

Vorderhoibl (C)

Weiher (C)

Wim (C)

Wimbauer (C)

Gemeinde Bayerbach b.

Ergoldsbach

Dünzlhof (C)

Dürnaich (C)

Feistenaich (C)

Ganslmaier (C)

Gillisau (C)

Greilsberg-Rest (C)

Lottokreut-Rest (C)

Neu-Birket (C)

Nißlpram (C)

Sand (C)

Winkelmoos (C)

Gemeinde Bodenkirchen

Aich-Am Hubfeld Rest (C)

Aich-Arberstr. Rest (C)

Altfaltersberg (C)

Bach (C)

Barting (C)

Bauernseiboldsdorf (C)

Binastorf-Rest (C)

Birkenstrasse (C)
 Bodenkirchen-Eichenstr.
 (C)
 Bonbruck-Jagamannstr.
 Rest(C)
 Breitreit (C)
 Buch (C)
 Burg (C)
 Eichenstrasse (C)
 Einsiedlhof (C)
 Ellenbogen (C)
 Emiching (C)
 Ensbach (C)
 Furth (C)
 Ganssenöd (C)
 Gassau (C)
 Gelting (C)
 Geratsfurt (C)
 Götzdorf (C)
 Grienzing (C)
 Grub (C)
 Grubhof (C)
 Grubloh (C)
 Hainzing (C)
 Hargarding (C)
 Hasam (C)
 Haumpolding (C)
 Haunzenbergersöll-
 Eschbachstraße (C)
 Hauslweid (C)
 Hilling-Brunnholzstraße (C)
 Himmelreich (C)
 Hinteröd (C)
 Höllmühle (C)
 Hollreit (C)
 Holzleiten (C)
 Hörmannsdorf (C)
 Hub (C)
 Hub/Aich (C)
 Jesenkofen (C)
 Kolbing (C)
 Königsreuth (C)
 Kremping (C)
 Kresham (C)
 Lehing (C)
 Leitern (C)
 Litzelkirchen (C)
 Maierhof (C)
 March (C)
 Margarethen-Rest(C)
 Maueröd (C)
 Michlbach (C)
 Möslreit (C)
 Neuhof (C)
 Oberndorf (C)
 Oberscheuern (C)
 Petzling (C)
 Prölling (C)

Psallersöd (C)
 Putzing (C)
 Rafolding (C)
 Rimberg (C)
 Rothenwörth (C)
 Samberg (C)
 Scheiben (C)
 Scherneck (C)
 Sippenbach (C)
 Stetten (C)
 Thal (C)
 Tiefenbach (C)
 Wagmannsberg (C)
 Westenthann (C)
 Wifling (C)
 Willaberg (C)
 Wimm (C)
 Zum Witthaus (C)

Gemeinde Bruckberg

Almosenbachhorn-Rest (C)
 Antloh (C)
 Asang (C)
 Beutelhausen (C)
 Boselfeld (C)
 Boybeck (C)
 Bruckberg- Rest (C)
 Bruckbergerau-Rest (C)
 Buch (C)
 Buchberg (C)
 Eckenhausen (C)
 Edlkofen-Rest (C)
 Eggersdorf (C)
 Engelsdorf (C)
 Gredhaus (C)
 Hack (C)
 Hader (C)
 Hartshausen (C)
 Haslach (C)
 Hetzenweb (C)
 Kehlhof (C)
 Kollmann (C)
 Kreut (C)
 Langmaier (C)
 Oberlenghart (C)
 Prügried (C)
 Reith (C)
 Schlagbauer (C)
 Schlagkreut (C)
 Schlott (C)
 Sittenau (C)
 Solomann (C)
 Spanneck (C)
 Stubenreith (C)
 Unterlenghart-Rest (C)
 Weiher (C)
 Wendlöd (C)
 Winklmaier (C)

Gemeinde Buch a.Erlbach

Bendlireuth (C)
 Buch am Erlbach-Rest (C)
 Dirnaibach (C)
 England (C)
 Forstaibach (C)
 Freidling (C)
 Garnzell (C)
 Gastorf (C)
 Hartbeckerforst-Rest (C)
 Hofenstall (C)
 Holzen (C)
 Holzhäuseln (C)
 Hubstetten (C)
 Laufenau (C)
 Niedererlbach-Rest (C)
 Ried (C)
 Rothenkasten (C)
 Sochenberg (C)
 Stünzbach (C)
 Tristl am Damm (C)
 Vatersdorf –Rest (C)
 Weikersting (C)
 Westendorf (C)

Gemeinde Eching

Blaimberg (C)
 Grub (C)
 Haag (C)
 Heinkelwinkl (C)
 Hofham-Am Wasserwerk
 (C)
 Hüttenfurth (C)
 Mühlstetten (C)
 Schapolterau-Rest (C)
 Schirmreuth (C)
 Schwaiba (C)
 Schwaiblereuth (C)
 Steinzell (C)
 Thal-Rest (C)
 Windten (C)
 Zacherlmühle (C)

Markt Ergolding

Albing (C)
 Almenhof (C)
 Am Feldbach (C)
 Am Klosterholz (C)
 Brenneisen (C)
 Ergolding-Rest (C)
 Glöcklberg (C)
 Grandsberg (C)
 Hader (C)
 Hart (C)
 Kottingrohr (C)
 Kreuth (C)
 Oberglaim-Rest (C)

Oberwaltenkofen (C)
Pfarrkofen (C)
Reitberg (C)
Spitzlberg (C)
Stehberg (C)
Unterglaim (C)
Unterwaltenkofen (C)
Weihern (C)

Markt Ergoldsbach

Einkreut (C)
Ergoldsbach-Bayerbacher
Str. Rest (C)
Ergoldsbach-Rottenburger
Str. Rest (C)
Gnarn (C)
Haselwies (C)
Holzleiten (C)
Jellenkofen-Riegelstr. (C)
Kienoden (C)
Kühholzen (C)
Langenhettenbach-Rest (C)
Lernbeutel (C)
Pechler (C)
Pfellkofen (C)
Poschenhof (C)
Prinkofen-Rest (C)
Reicherstetten (C)
Roseneck (C)
Salzburg (C)
Siegensdorf-Rest (C)
Stetten (C)
Stieglitzenhöhe (C)
Waldhaus (C)
Ziegelhub (C)

Markt Essenbach

Altheim-Rest (C)
Duniwang (C)
Essenbach-Rest (C)
Gaunkofen (C)
Hirnkofen (C)
Koislhof (C)
Kreut (C)
Lengermühle (C)
Mirskofen-Rest (C)
Oberahrain-Rest (C)
Oberholzen (C)
Oberunsbach (C)
Ohu-Rest (C)
Pettenkofen-Rest (C)
Unterahrain-Rest (C)
Unterröhrenbach-Rest (C)
Wattenbacherau (C)

Gemeinde Furth

Anglhub (C)
Berghaus (C)

Eckenhausen (C)
Enghof (C)
Entwies (C)
Feldmann (C)
Galleneck (C)
Geberskirchen (C)
Gierstham (C)
Haseneck (C)
Hebenstreit (C)
Hetzenbach (C)
Hinterhaid (C)
Hintersteig (C)
Hochkreut (C)
Höllkreut (C)
Kindsmühle (C)
Kolmhub (C)
Kreutbartl (C)
Kreutsteig (C)
Kreutulrich (C)
Mitterhaid (C)
Niederarth (C)
Oberpisat (C)
Rannertshofen (C)
Schlagmann (C)
Schlucking (C)
Unterpisat (C)
Vorderhaid (C)
Vordersteig (C)
Warzlberg (C)

Markt Geisenhausen

Aign (C)
Aiteröd (C)
Albanstetten (C)
Allmannsberg (C)
Armannsberg (C)
Asang (C)
Asbach (C)
Aukam (C)
Bach (C)
Bettenbach (C)
Birken (C)
Buch (C)
Feichten (C)
Feldkirchen-Rest (C)
Feldmühle (C)
Feuerberg (C)
Fimbach (C)
Floiten (C)
Gallersgrub (C)
Gammelsreuth (C)
Geisenhausen-
Frontenhausener Str.-Rest
(C)
Gerzenberg (C)
Gerzer (C)
Giglberg (C)
Hagenau (C)

Haid (C)
Haunersdorf (C)
Helmsau (C)
Helmsdorf (C)
Hermannskirchen (C)
Hochreith(Reut) (C)
Hörlkam (C)
Höhenberg (C)
Hohlhof (C)
Holzhausen (C)
Ippenberg (C)
Irlach (C)
Irlhub (C)
Johannesbergham (C)
Kaindl (C)
Kammerlehen (C)
Kiebelberg (C)
Kiemannstetten (C)
Klause (C)
Kochgrub (C)
Königsreit (C)
Kuglberg (C)
Kuglöd (C)
Lampeln (C)
Linden (C)
Lochham (C)
Loh (bei Schranken) (C)
Loh (bei Schlicht) (C)
Maulberg (C)
Mellenberg (C)
Neutenkam (C)
Obergrub (C)
Oberhaarbach (C)
Oberhaselbach (C)
Oberrettenbach (C)
Oberschneitberg (C)
Öd (C)
Oedgarten (C)
Perlkam (C)
Rampoldsdorf-Rest (C)
Reinthal (C)
Reit (C)
Reith (C)
Riemhof (C)
Ringstetten (C)
Salksdorf (C)
Scheueck (C)
Schlicht (C)
Schlott (C)
Schranken (C)
Steinberg (C)
Stephansbergham (C)
Stockberg (C)
Stopfen (C)
Straß (C)
Stützenbruck (C)
Sutten (C)
Thal (C)

Tiefengrub (C)
 Unterhaselbach (C)
 Unterrettenbach (C)
 Unterschneitberg (C)
 Veitlsöd (C)
 Vils (C)
 Vogelsang (C)
 Vorrach (C)
 Westersbergham (C)
 Wies (C)
 Winn (C)
 Wolfsteig (C)
 Zeil (C)
 Zeilbach (C)

Gemeinde Gerzen

Ay (C)
 Berg (C)
 Germ (C)
 Gerzen-Johannesbrunner
 Str.(C)
 Gmain (C)
 Haubertshub (C)
 Hölzlgrub (C)
 Kammersöd (C)
 Lichtenhaag-Gerzener Str.
 (C)
 Lichtenhaag-Roßweg (C)
 Mais (C)
 Meiselsöd (C)
 Neueck (C)
 Oberhof (C)
 Offensberg (C)
 Onichreit (C)
 Paradies (C)
 Pelzgarten (C)
 Plaika (C)
 Reismühle (C)
 Resenöd (C)
 Rutting (C)
 Schlicht (C)
 Sommerau (C)
 Vilssattling (C)
 Weinberg (C)
 Wochenreit (C)

Gemeinde Hohenthann

Aign (C)
 Altenburg (C)
 Altenkofen (C)
 Asbach (C)
 Auhof (C)
 Bergham (C)
 Bergkußl (C)
 Bibelsbach (C)
 Biberg (C)
 Buch (C)
 Donhof (C)

Eichstätt (C)
 Ettenkofen (C)
 Gambachreuth (C)
 Gatzkofen (C)
 Hader (C)
 Heiligenbrunn (C)
 Hochreuth (C)
 Hohenthann-Ergoldsbacher
 Str. – Rest (C)
 Hub (C)
 Hummelsberg (C)
 Irlmühle (C)
 Kumpfmühle (C)
 Lehen (C)
 Mantel (C)
 Mainzendorf (C)
 Mießling (C)
 Oberndorf (C)
 Oberhaid (C)
 Oberhof (C)
 Oed (C)
 Penkofen (C)
 Petersglaim (C)
 Pfarrkofen (C)
 Rehbügl (C)
 Roseneck (C)
 Schachten (C)
 Schmatzhausen-
 Landshuter Str. – Rest (C)
 Schmidhof (C)
 Schmidtsberg (C)
 Stranz (C)
 Türkenfeld-Rest (C)
 Unterhaid (C)
 Wachelkofenreuth (C)
 Weichsberg (C)
 Weihestephan-Rest (C)
 Weilmeier (C)
 Windham (C)
 Windkreuth (C)
 Windschlag (C)

Gemeinde Kröning

Abes (C)
 Angersdorf (C)
 Asbach (C)
 Bölldorf (C)
 Brandlberg (C)
 Buttenbach (C)
 Dietelskirchen (C)
 Eck (C)
 Edengogen (C)
 Eggenöd (C)
 Eppenöd (C)
 Flexöd (C)
 Froschöd (C)
 Gaiberg (C)
 Geiselsdorf (C)

Goben (C)
 Götzberg (C)
 Grammelsbrunn (C)
 Großbettenrain (C)
 Hacken (C)
 Hergassen (C)
 Hermannseck (C)
 Hermannsöd (C)
 Herrmannsreit (C)
 Hub-Rest (C)
 Hundham (C)
 Hundspoint (C)
 Jesendorf (C)
 Kerschöd (C)
 Kleinbettenrain (C)
 Kobl (C)
 Koblpoin (C)
 Kreuzhäusl (C)
 Kronast (C)
 Kröning (C)
 Krüglmühle (C)
 Leisteneck (C)
 Lichteneck (C)
 Mairhof (C)
 Maisthan (C)
 Oberklöham (C)
 Oberschnittenkofen (C)
 Oed (C)
 Ölhart (C)
 Otlberg (C)
 Paring (C)
 Postreit (C)
 Rabenanger (C)
 Reit (C)
 Roß (C)
 Sandmann (C)
 Schachten (C)
 Scheuereck (C)
 Schibitz (C)
 Schlaureit (C)
 Schmelling (C)
 Schönau (C)
 Sommersberg (C)
 Spielötz (C)
 Stein (C)
 Stocka (C)
 Straß (C)
 Strobleck (C)
 Stürming (C)
 Triendorf (C)
 Unterbettenbach (C)
 Unterklöham (C)
 Unterschnittenkofen (C)
 Wieselsberg (C)
 Wimm (C)
 Zeilbach (C)
 Zurlberg (C)

Gemeinde Kumhausen

Allkofen (C)
 Allmannsdorf (C)
 Altenbach-Rest (C)
 Aufeld (C)
 Berndorf (C)
 Dettenkofen (C)
 Eck an der Straß (C)
 Ehrnstorf (C)
 Eichert (C)
 Gammel (C)
 Götzdorf-Rest (C)
 Grillberg (C)
 Hausberg (C)
 Herbersdorf (C)
 Hillersbach (C)
 Hoheneggkofen Sportplatz-
 weg-Rest (C)
 Kammer (C)
 Kumberg (C)
 Kumhausen-Binshamer Str.
 (C)
 Mantelkam-Rest [Nrn. 35,
 37 und 39] (C)
 Neukreut (C)
 Oberfimbach (C)
 Obergangkofen-Bad-
 stauden (C)
 Obergangkofen-Rest (C)
 Obergrub (C)
 Oberhöfen (C)
 Oberschönbach (C)
 Preisenberg-Rest (C)
 Rammelkam (C)
 Rastorf (C)
 Ried (C)
 Ried an der Straß (C)
 Rosenheimer Straße-Rest
 (C)
 Roßberg (C)
 Seitenberg (C)
 Siegerstetten-Rest (C)
 Stadel (C)
 Straßgrub (C)
 Untergangkofen-Rest (C)
 Untergrub (C)
 Unterhöfen (C)
 Urtasbühl (C)
 Vogen (C)
 Weihbüchl (C)
 Windten (C)

Gemeinde Neufahrn i.NB

Aumühle/Neufahrn (C)
 Aumühle/Hofendorf (C)
 Eselmühle-Rest (C)
 Humpl (C)
 Moosmühle (C)

Neufahrnreut (C)
 Neumühle/Altensdorf (C)
 Panzermühle (C)
 Sachsendorf (C)
 Salzburgweg (C)
 St. Anna (C)
 Walpersdorf (C)
 Winisaureuth (C)
 Winklsaßreuth (C)
 Wurmdorf (C)

Gemeinde Neufraunhofen

Aign (C)
 Angersöd (C)
 Bindelhub (C)
 Breitenach (C)
 Breitenwies (C)
 Brunn (C)
 Eck (C)
 Georgenzell (C)
 Haberthal (C)
 Hanszell (C)
 Hinterskirchen-Rest (C)
 Hub (C)
 Hungerham (C)
 Kaltenberg (C)
 Kleeberg (C)
 Kletzenöd (C)
 Kobl (C)
 Krüglau (C)
 Lehen (C)
 Maiertal (C)
 Niederbayerbach-Rest (C)
 Obereggihof (C)
 Ofen (C)
 Osenwinkl (C)
 Rettenbach (C)
 Ried (C)
 Scheidham (C)
 Schirkhof (C)
 Schrankbaum (C)
 Steinbacher Str. - Rest (C-
 O)
 Straß (C)
 Streitberg (C)
 Thal (C)

Gemeinde**Niederaichbach**

Egl (C)
 Froschgrub (C)
 Gaishof (C)
 Goldern-Rest (C)
 Grafenöd (C)
 Grub (C)
 Haag (C)
 Höhenberg (C)
 Hüttenkofen-Rest (C)

Impenbach (C)
 Klang (C)
 Kollersöd (C)
 Lehen (C)
 Niederaichbach-Rest (C)
 Oberaichbach (C)
 Oberholz (C)
 Oberskirchen (C)
 Paring (C)
 Reichersdorf (C)
 Schlegelberg (C)
 Taschenmais (C)
 Thalham (C)
 Thannenbach (C)

Gemeinde Obersüßbach

Aggstell (C)
 Eck (C)
 Freyung (C)
 Haslau (C)
 Kolmöd (C)
 Kothineck (C)
 Martinszell (C)
 Niedermünchen (C)
 Niedersüßbach-Rest (C)
 Reitersberg (C)
 Traich (C)
 Thal (C)
 Ulrichsried (C)
 Ungarischwall (C)
 Unterviecht (C)
 Walchzell (C)
 Waltendorf (C)
 Winkel (C)
 Winkl (C)
 Winkelsbach (C)
 Zieglreuth (C)

Markt Pfeffenhausen

Anzelstetten (C)
 Attenberg (C)
 Backlreuth (C)
 Baldershausen –Rest (C)
 Berg (C)
 Burghart (C)
 Dirnberg (C)
 Dürnwall (C)
 Dürnwind (C)
 Eckhof (C)
 Egg (C)
 Eggersdorf (C)
 Eichstätt (C)
 Elfing (C)
 Engelsdorf (C)
 Englmühle (C)
 Frauenhof (C)
 Gasselsberg (C)
 Haarland (C)

Hackendorf (C)
 Hagenburg (C)
 Hochreit (C)
 Holzen (N)
 Indorf (N)
 Langenwies (C)
 Limbach (C)
 Ludmannsdorf (N)
 Lutzmannsdorf (C)
 Mantlach (C)
 Mösberg (C)
 Neßlthal (C)
 Obergrub (C)
 Oberhornbach-Rest (C)
 Oberlauterbach-Schul-
 gasse (C)
 Oberspiegelreuth (C)
 Osterwind (C)
 Pfeffenhausen –Rest (C)
 Prammersberg (C)
 Priel (C)
 Rainertshausen-Laaberweg
 (C)
 Sachsenhausen (C)
 Seemühle (C)
 Spitzau (C)
 Steig (C)
 Thonhausen (N)
 Unterspiegelreuth (C)
 Weikersdorf (N)
 Wolfau (C)
 Zornhof (C)

Gemeinde Postau

Am Täuberberg- Rest (C)
 Armannsberg (C)
 Hagmühle (C)
 Hollerau (C)
 Hopfenspirg (C)
 Irlsbrunn (C)
 Kirchthann (C)
 Moosthann-Altes Forsthaus
 (C)
 Postau-Rest (C)
 Roglkreuth (C)
 Stegmühle (C)
 Stockau (C)
 Trauseneck (C)

Stadt Rottenburg

a.d.Laaber
 Allgramsdorf Nr.8 (C)
 Birkenhof (C)
 Brandhof (C)
 Breiten (C)
 Eggerach (C)
 Eschenloh (C)
 Frechelsdorf (C)

Geratsberg (C)
 Gisseltshausen –Pfeffen-
 hausener Str-Rest (C)
 Grünberg (C)
 Haag (C)
 Haunsberg (C)
 Hausmann (C)
 Heckmühle (C)
 Höfl (C)
 Höglldorf-Rest Nr. 55 (C)
 Kreuzthann (C)
 Lurz (C)
 Mitterhof (C)
 Muckendorf (C)
 Niederhatzkofen-
 Schloßstr.(C)
 Niederroning (C)
 Oberhatzkofen-
 Birkenstr.(C)
 Oberndorf (C)
 Oberroning-Rest (C)
 Obervorholzen (C)
 Oed (C)
 Pfeffendorf (C)
 Pfifferling (C)
 Pleckenhof (C)
 Plunderdorf (C)
 Ramersdorf (C)
 Reckerszell (C)
 Reinischgrub (C)
 Ried (C)
 Rottenburg a.d.Laaber-Rest
 (C)
 Schaltdorf Rest-(C)
 Scharmühle (C)
 Schierlkofen (C)
 Schirmbach (C)
 Schlamburg (C)
 Seidersbuch (C)
 Steckengrub (C)
 Steinbach (C)
 Thomaszell (C)
 Unterbuch (C)
 Unterlauterbach-Rest (C)
 Untervorholzen (C)
 Viehhausen (C)
 Weiher (C)
 Weltendorf (C)
 Wiedenberg (C)
 Wolfertshaus (C)

Gemeinde Schalkham

Am (C)
 Allersbach (C)
 Berg (C)
 Brandhof (C)
 Dornau (C)
 Eggenpoint (C)

Forsthof (C)
 Gall (C)
 Geigermann (C)
 Großhochreit (C)
 Großscherneck (C)
 Guntersdorf (C)
 Hanglberg (C)
 Hochreit (C)
 Hof (C)
 Höfengrub (C)
 Höllthal (C)
 Hufnaglberg (C)
 Hungerham (C)
 Johannesbrunn-
 Brunnenstr.Rest (C)
 Kerschberg (C)
 Kleinhochreit (C)
 Kleinscherneck (C)
 Längermühle (C)
 Möllersdorf (C)
 Muntersgrub (C)
 Obertinsbach (C)
 Prosberg (C)
 Rabiswimm (C)
 Schalkham (C)
 Scheiben (C)
 Steffelsöd (C)
 Straß (C)
 Thal (C)
 Trautmannsberg (C)
 Untertinsbach (C)
 Vorrach (C)
 Westerskirchen (C)
 Wörthmühle (C)

Gemeinde Tiefenbach

Appersdorf (C)
 Ast-Rest (C)
 Badhaus Ast (N)
 Binsham (C)
 Ehrnsdorf (C)
 Gleißenbach (C)
 Heidenkam-Rest (C)
 Oberfroschham (C)
 Obergolding-Rest (C)
 Schießeneck (C)
 Schlossberg-Außenbereich
 (C)
 Schraham (C)
 Seepoint (C)
 Stachersdorf (C)
 Steffing (C)
 Thalham (C)
 Tiefenbach-Rest (C)
 Weiherhäuser (C)
 Zottenberg (C)
 Zweikirchen-Rest (C)

Markt Velden

Aichelsberg (C)
 Aign (C)
 Alteberspoint (C)
 Asching (C)
 Asenreit (C)
 Atzmannsdorf-Rest (C)
 Bach (C)
 Bachmühle (C)
 Baueröd (C)
 Biedersdorf (C)
 Birnkam (C)
 Brandstätt (C)
 Bruck –Rest (C)
 Burg (C)
 Burghab (C)
 Eberlsöd (C)
 Eggersgrub (C)
 Eglso (C)
 Eichten (C)
 Einäuglmühle (C)
 Elling (C)
 Erlach (C)
 Erlenweg (C)
 Erzmanssdorf (C)
 Exenberg (C)
 Feuchten (C)
 Fischbach (C)
 Flurstraße-Rest (C)
 Forsthof (C)
 Futteröd (C)
 Futtersöd (C)
 Geratsfurth (C)
 Giglberg Gemarkung
 Babing (C)
 Giglberg Gemarkung Vils-
 lern(C)
 Glocksberg (C)
 Gumpersberg (C)
 Guntersberg (C)
 Hackelsberg (C)
 Haid (C)
 Haideck (C)
 Haldenweber (C)
 Haselbach (C)
 Heinhub (C)
 Herrneck (C)
 Hintelsberg (C)
 Hinterkobl (C)
 Hinteröd (C)
 Hirschhof (C)
 Hofbruck (C)
 Holzen Gemarkung Rup-
 rechtsberg (C)
 Holzen Gemarkung Vils-
 lern(C)
 Holzhäusel (C)
 Hub (C)

Irreck (C)
 Irrthal (C)
 Kleinhaid (C)
 Koralden (C)
 Kothlehen (C)
 Kremshub (C)
 Kreuz (C)
 Kronwinkel (C)
 Kühloh (C)
 Lahn (C)
 Lehen (C)
 Leiten (C)
 Lug (C)
 Maierhof (C)
 Maiersdorf (C)
 Mariaberg 2, 7 und 9 (C)
 Marsberg (C)
 Martinsberg (C)
 Miethal (C)
 Mitterschweibach (C)
 Mölling (C)
 Moosing (C)
 Nehaid (C)
 Neunehaid (C)
 Oberensbach (C)
 Oberschweibach (C)
 Obervilslern-Rest (C)
 Ofen (C)
 Paulusberg (C)
 Pfenningssöd (C)
 Pretzkobl (C)
 Putzenberg (C)
 Ringofen (C)
 Rothenwald (C)
 Rothweg (C)
 Rundthal (C)
 Ruprechtsberg-Rest (C)
 Sattelstatt (C)
 Schafhausen (C)
 Schapfthal (C)
 Schlegelsreit (C)
 Schmidten (C)
 Schmitten (C)
 Schurfsöd (C)
 Schwarzeck (C)
 Schwarzmoos (C)
 See (C)
 Seidlthal (C)
 Spindlhäusl (C)
 Spitzlbach (C)
 Stietenöd (C)
 Straß (C)
 Strohhof (C)
 Unterensbach (C)
 Unterschweibach (C)
 Viehweide-Rest (C)
 Vilsstraße-Rest (C)
 Wagensberg (C)

Walding (C)
 Walln (C)
 Weiher (C)
 Wildberg (C)
 Willgrub (C)
 Zweifurth (C)

Stadt Vilsbiburg

Achldorf-Hof (C)
 Adlhub (C)
 Aichberg (C)
 Aim (C)
 Ammersöd (C)
 Anzenberg (C)
 Ay (C)
 Baumgarten (C)
 Berg (C)
 Blamberg (C)
 Blashub (C)
 Brandlmeierbach (C)
 Bründl (C)
 Buckleck (C)
 Bürg (C)
 Dasching (C)
 Derndlmühle (C)
 Dumseck (C)
 Eck (C)
 Eckweg (C)
 Eibelswimm (C)
 Eiselsberg (C)
 Falkenberg (C)
 Feldkirchen (C)
 Frauenau-Rest (C)
 Frauensattling-Rest (C)
 Friesing (C)
 Gassau (C)
 Giglberg (C)
 Goldbrunn (C)
 Großmaulberg (C-V)
 Großrauchenstein (C)
 Grub - Gkg. Frauen-
 sattling (C-V)
 Grub - Gkg. Wolferding (C)
 Grundlhub (C)
 Günzenhub (C)
 Hackelsberg (C)
 Haidberg (C)
 Hartlsöd (C)
 Haubenberg (C)
 Hermannsöd (C)
 Hinterwimm (C)
 Hinzing (C)
 Hofstetten (C)
 Holzen (C)
 Hörasdorf (C)
 Irleswimm (C)
 Johanneskirchen (C)
 Kalteneck (C)

Karwill (C)
 Kienberg (C)
 Kirchstetten (C)
 Klaus (C-V)
 Kleingrub (C-V)
 Kleinmaulberg (C-V)
 Kleinrauchenstein (C)
 Kögleck (C)
 Kollmannsberg (C)
 Köpfelsberg (C)
 Kratzen (C)
 Kreuzaign (C)
 Landesberg (C)
 Lichtenburg (C)
 Lofeneck (C)
 Loh – Frauensattling (C)
 Loh (C)
 Lohe (C)
 Maierbach (C)
 Mais (C)
 Marxbauer (C)
 Marxhub (C)
 Neißl (C)
 Niedermühle (C)
 Niedersattling (C)
 Oberbach (C)
 Oberenglberg (C)
 Oberschellenberg (C)
 Ödwimm (C)
 Oed (C)
 Pfaffenbach (C)
 Pirken - Gkg. Gaiendorf (A)
 Pirken - Gkg. Wolferding (C)
 Rechtersberg (C)
 Reichenöd (C)
 Reichreit (C)
 Reschen (C)
 Rieberseck (C)
 Rieder im Feld (C)
 Ritthal (C)
 Rofoldsreit (C)
 Rumpfung (C)
 Saching (C)
 Sand (C)
 Schachten (C)
 Schaidham (C)
 Schnabing (C)
 Schnedenhaarbach (C)
 Schußöd (C)
 Schußreit (C)
 Seidlhub (C)
 Seyboldsdorf-Dorfstr. Rest (C)
 Seyboldsdorf-Dorfanger-Rest (C)
 Solling (A)
 Solling-Rest (C)

Spielberg (C)
 Spitzenberg (C)
 Stadel (C)
 Stadelöd (C)
 Stadl (C)
 Stadlöd (C)
 Streifenöd (C)
 Streunweismühle (C)
 Tannet-West (C)
 Thal I (C)
 Thal II (C)
 Thalham - Gkg. Wolferding (C)
 Thalham (C)
 Trauterfing (C)
 Uring (C)
 Unterenglberg (C)
 Unterschellenberg (C)
 Vilsbiburg Geiselsdorfer Weg (C)
 Vilsbiburg-Rest (C)
 Vockhof (C)
 Wachsenberg (C)
 Wald (C)
 Weißenberg (C)
 Wies (C)
 Wiethal (C)
 Wimpassing (C)
 Wölflau (C-O)
 Wolferding (D)
 Zeiling (C-V)

Gemeinde Vilsheim

Altenburg-Rest (C)
 Auholz (C)
 Damm (C)
 Freiing (C)
 Fuchsöd (C)
 Gessendorf (C)
 Gundihausen-Rest (C)
 Holzhub (C)
 Hupferding (C)
 Kemoden-Rest (C)
 Kerschreuth (C)
 Kesselbach (C)
 Langenvils-Rest (C)
 Lechau (C)
 Matzenau (C)
 Münchsdorf-Rest (C)
 Obersteppach (C)
 Reitgarten (C)
 Schellenberg (C)
 Schweiberg (C)
 Stadl (C)
 Thannohe (C)
 Unterfroschham (C)
 Viehhausen (C)
 Wieskatzing (C)

Gemeinde Weihmichl

Aich (C)
 Auf der Haid (C)
 Ebensland (C)
 Edenland-Dorfstr.-Rest (C)
 Gabisreuth (C)
 Haimhausen (C)
 Halshorn (C)
 Jungreuth (C)
 Katzenthal (C)
 Kittlau (C)
 Kornmühle (C)
 Oberschwendt (C)
 Schachten (C)
 Straßhäusl (C)
 Täublmühle (C)
 Untergrub (C)
 Unterkreutholz (C)
 Unterneuhäusen-Stollnrieder Str.-Rest (C)
 Unterneuhäusen-Süßbacher Str.-Rest (C)
 Unterschwendt (C)
 Vorthann (C)
 Weiher (C)
 Weihmichl-Schachtener Str.-Rest (C)
 Wochesland (C)
 Zell (C)
 Zell am Berg (C)

Gemeinde Weng

Dreifaltigkeitsberg (C)
 Weng-Rest (C)

Gemeinde Wörth a.d. Isar

Degernau (C)
 Wörth-Landshuterstr. 90 (C)

Gemeinde Wurmsham

Antholzen (C)
 Asang (C)
 Auburg (C)
 Bichlhaag (C)
 Bockstatt (C)
 Burm (C)
 Christlberg (C)
 Eglreit (C)
 Faltern (C)
 Geiern (C)
 Gifthal (C)
 Giglberg (C)
 Gutthät (C)
 Haag (C)
 Hangersmühle (C)
 Harham (C)

Hasenreit (C)	Metzen (C)	Söllastock (C)
Hasl (C)	Mitteralting(C)	Stadl, Gemarkung Pauluszell (C)
Hilgen (C)	Müllerthann-Rest (D + P)	Stadl, Gemarkung Wurmsham (C)
Hinterhaag (C)	Münster (C)	Stockham (C)
Hobmannsberg 1 (C)	Münzloh (C)	Straßhäusl (C)
Holmannsberg (C)	Neualting (C)	Übl (C)
Holzmühle (C)	Neubreitenau (C)	Unterbreitenau (C)
Hub (C)	Niederalling (C)	Unterrammelsberg (C)
Imming (C)	Niederwurmsham-Rest (C)	Unterthann (C)
Kamhub (C)	Niklashaag (C)	Vielhub (C)
Kasbach (C)	Oberbreitenau (C)	Vohburg (C)
Kining (C)	Oberloh (C)	Weg (C)
Kleinvohberg (C)	Oberrammelsberg (C)	Weibering (C)
Klenglbrunn (C)	Ostenthann (C)	Weichslgarten (C)
Kneisting (C)	Pauluszell-Rest (C)	Weier (C)
Krugsöd (C)	Pretzhof (C)	Wies (C)
Kupferstatt (C)	Reit (C)	Wiesthal (C)
Lehen (C)	Ried (C)	Winkl (C)
Lehrhub (C)	Riedberg (C)	Zellbach (C)
Loh (C)	Scheuern (C)	Zieglgrub (C)
Lohbichl (C)	Schleichwies (C)	
Lützlburg (C)	Schlott (C)	
Manhartsstatt (C)	Schmidreit (C)	
Maurell (C)	Seeon (C)	

(Nr. 23-6324 vom 07.08.2020)

**Geschäftsordnung
für die Gemeinschaftsversammlung der
Verwaltungsgemeinschaft Gerzen**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen
- folgend kurz "Gemeinschaftsversammlung" genannt -

gibt sich auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VGemO – in
Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art.
45 Abs. 1 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

I. Die Gemeinschaftsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende selbstständig entscheidet.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Die Gemeinschaftsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft,
2. die Bildung, Besetzung und Auflösung vorberatender Ausschüsse,
3. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,

4. die Festsetzung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
5. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf,
6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft,
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen,
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
10. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über Unternehmen der Verwaltungsgemeinschaft,
11. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen,
12. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung,
13. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, soweit diese Befugnisse nicht auf den Gemeinschaftsvorsitzenden übertragen sind,
14. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

§ 3

Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, Befugnisse

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden; Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG bleibt unberührt. ²Hat ein Mitglied entgegen der Weisung der von ihm vertretenen Mitgliedsgemeinde abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung nicht.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und die Art. 30 Abs. 3, 31 Abs. 4 KommZG.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen.

(4) ¹Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Im Übrigen haben Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen.

II. Der Gemeinschaftsvorsitzende

1. Aufgaben

§ 4

Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung

(1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 6 Abs. 4 VGemO, Art. 36 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 KommZG, Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Hält der Gemeinschaftsvorsitzende Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, verständigt er die Gemeinschaftsversammlung von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

§ 5

Leitung der Verwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte. ²Er kann dem Leiter der Geschäftsstelle laufende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 7 Abs. 2 VGemO) und den Bediensteten ihr Aufgabengebiet zuweisen. ³Dabei kann er auch einzelne seiner Befugnisse übertragen. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung. ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung unverzüglich.

(3) ¹Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden; er führt diese Aufgaben als Leiter der Behörde der Mitgliedsgemeinden und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 VGemO). ²Für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderats Anwendung.

(4) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten der Verwaltungsgemeinschaft aus (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).

(5) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende verpflichtet seine Stellvertreter, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden.

§ 6

Einzelne Aufgaben

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit er sie nicht dem Leiter der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen hat (Art. 7 Abs. 2 VGemO),
2. die der Verwaltungsgemeinschaft durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist,
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
4. die ihm von der Gemeinschaftsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte,

(2) Zu den Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

- b) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung der Auszubildenden und Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 des TVöD,
- c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten für Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft.

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Gemeinschaftsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 6.000 € im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Verwaltungsgemeinschaft zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 4.000 €,
- d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Verwaltungsgemeinschaft beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €,
- e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 200 € je Einzelfall.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich; für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Gemeinschaftsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 3, KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 7

Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen

(1) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung, soweit der Gemeinschaftsvorsitzende nicht zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit der erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sich nicht allgemein oder im Einzelfall die Vertretung der Gemeinde vorbehalten hat. ²Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats der Mitgliedsgemeinde und auf deren laufende Verwaltungsangelegenheiten. ³Der Gemeinschaftsvorsitzende übt die Vertretungsbefugnis nach diesem Absatz als Leiter der Behörde der Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO).

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 8

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind, bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 9

Stellvertreter der Gemeinschaftsvorsitzenden, Aufgaben

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung vom ersten Stellvertreter und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von dem weiteren Stellvertreter vertreten (Art. 6 Abs. 3 VGemO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 10

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinschaftsversammlung und Gemeinschaftsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Mitgliedsgemeinden werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann der Gemeinschaftsversammlung oder der Mitgliedsgemeinde vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung.

§ 11

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹ Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) ¹Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 12

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Vergabeangelegenheiten.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 14

Einberufung

(1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs. 1 und 2 KommZG).

(2) ¹Die Sitzungen finden regelmäßig im Großen Sitzungssaal des Rathauses Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen, 2. Obergeschoss, in der Regel am Donnerstag, statt; sie beginnen regelmäßig um 18:00 Uhr, die Jahresabschlussitzung um 16:00 Uhr. ²In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 15

Tagesordnung

(1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinschaftsversammlung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet grundsätzlich nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(5) Ort und Zeit der Sitzung werden zudem im Ratsinformationssystem der VG Gerzen öffentlich bekannt gemacht. Soweit erforderlich werden im gesonderten Bereich des RIS Sitzungsunterlagen für die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung eingestellt.

§ 16

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden schriftlich oder, mit ihrem Einverständnis, elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.

³Im Falle einer elektronischen Einladung kann die Tagesordnung zusätzlich als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt werden. ⁴Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.

Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten ebenfalls beigefügt werden bzw. werden im Ratsinformationssystem vorgehalten. Darauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.

Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.

Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum 2. Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Auf diese Folge ist in der 2. Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.

²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht mitgerechnet.

(3) Die Terminfestlegung sollte 21 Tage vor der Sitzungsladung erfolgen.

§ 17 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Gemeinschaftsvorsitzenden eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 18 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung abstimmen. Zu diesem Zweck ist die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung im RIS eingestellt.

(3) Sollte die Niederschrift einmal nicht im RIS eingestellt sein, ist Sie vollumfänglich zu verlesen und zu genehmigen.

§ 19 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, beraten und entschieden. ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Gemeinschaftsversammlung anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 20

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Gemeinschaftsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung.
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es

nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 21 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Kein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten. ⁴Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind (Art. 6 Abs. 2 Satz 6 VGemO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 22 Wahlen

(1) Für Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, die in Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten

Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 23 Anfragen

¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 24 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 25 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind spätestens nach Ablauf der Wahlperiode zu binden.

(2) ¹Ist ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen.

§ 26 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Mitgliedsgemeinden Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) ¹Gemeinschaftsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen über das Ratsinformationssystem oder bei der Verwaltungsgemeinschaft während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 27 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.

- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes hingewiesen.
- (3) ¹Satzungen und Verordnungen werden ergänzend in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht niedergelegt und auf den Internetseiten der VG Gerzen veröffentlicht.

C. Schlussbestimmungen

§ 28

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

§ 29

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf. Sie ist zudem im Ratsinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen eingestellt.

§ 30

In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 rückwirkend in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26. Mai 2014 außer Kraft.

Gerzen, 29.05.2020

Gez.

Konrad Hartshauser

1. Bürgermeister

Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20 –0280.1 vom 11.08.2020)

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Artikeln 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, indem alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 50 Euro.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten Sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten – sofern sie nicht Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden sind – für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach Gesetzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Der Ersatz von entstandenem Verdienstausfall und dergleichen wird im Übrigen nur bei Nachweis auf Antrag gewährt.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 800,00 Euro.
- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz - BBesG) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen vom Hundertsatz anzuheben.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung.
- (2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung des 1. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden beträgt pro Monat pauschal 150,00 Euro zuzüglich 1/30 der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden ab dem 1. Tag der Vertretung.
- (3) Die Höhe der Entschädigung des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden beträgt monatlich pauschal jeweils 80,00 Euro zuzüglich 1/30 der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden ab dem 1. Tag der Vertretung.
- (4) Die Pauschalentschädigungen der Stellvertreter werden im Falle der Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden mit der dann zu gewährenden Entschädigung verrechnet.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Nach Monatsbeträgen gemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Veränderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiterbezahlt.
- (2) Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Mai 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.05.2014 außer Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen
Gerzen, 29.05.2020

Gez.
Konrad Hartshauser
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20 –0280.1 vom 11.08.2020)

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gerzen (SV)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes

Gerzen

(nachfolgend stets kurz „Schulverbandsversammlung“ genannt) gibt sich aufgrund der Art. 9 Abs. 1, Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und Art. 45 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung -GO- folgende

Geschäftsordnung

Abschnitt I

Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben

Organe des Schulverbandes sind der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsversammlung.

§ 1

Schulverbandsvorsitzender

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen. Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten.
Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.
- (3) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Schulverbandsversammlung, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit sie der Vorsitzende nicht dem Leiter der Verbandsschule übertragen hat,
 - die dienstrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist.
- (5) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts des Schulverbandes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehört insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs.
- (6) Dem Schulverbandsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung. Er bedient sich dabei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen (§ 2 Nr. 1 der Verbandssatzung).
- (7) Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.
Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.
Weitere Angelegenheiten dürfen dem Schulverbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung nur durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden; unberührt bleiben davon die Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

- (8) Der Stellvertreter vertritt den Schulverbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung. Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Vorsitzenden aus.

§ 2

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüssen der Schulverbandsversammlung der Schulverbandsvorsitzende oder der Leiter der Verbandsschule selbständig entscheiden.
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:
- die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben des Schulverbandes dienenden Einrichtungen bzw. deren Anmietung,
 - die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen des Schulverbandes,
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Erlass der Haushaltssatzung einschl. eines etwaigen Nachtragshaushalts,
 - die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Schulverbandes entstehen können,
 - die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses, die örtliche Rechnungsprüfung und die Entlastung,
 - die Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - die Festsetzung von Entschädigungen,
 - der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung,
 - die Beschlussfassung über Bestands- bzw. Schulsprengeländerungen des Schulverbandes,
 - die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung, Verpfändung von Vermögensgegenständen, es sei denn, dass sie für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind bzw. eine Wertgrenze von 3.000 € nicht überschreiten.
- (3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
Art. 32 Abs. 5 KommZG (Weisungsrecht der Mitgliedsgemeinden) bleibt unberührt. Für die allgemeine Rechtsstellung der Vertreter (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederschlagung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 31 Abs. 2, 32 Abs. 4 KommZG entsprechend.
Ein Recht auf Akteneinsicht haben einzelne Vertreter nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung beauftragt werden.
Berichte über Prüfungen können die Vertreter jederzeit einsehen. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.
- (4) Die einschlägigen Entschädigungsfragen hinsichtlich der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sind in der Verbandssitzung, durch § 6, geregelt.

Abschnitt II Geschäftsgang

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen.
Eine Beschlussfassung durch mündliche oder fernmündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Vertreter beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der 2. Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder eine verbindliche Regelung der Schulverbandsversammlung nicht etwas Anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
- (3) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.
Zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
Sind einzelne Tatsachen bei der Behandlung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes geheim zu halten, so hat ihre Bekanntgabe zu unterbleiben. Kann die Beratung nicht sinnvoll durchgeführt bzw. fortgesetzt werden, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - allgemeine Rechtsgeschäfte,
 - Vermögensangelegenheiten,
 - Vergabeangelegenheiten,
 - sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (5) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
Die Ergebnisse einer Beratung insbesondere die gefassten Beschlüsse, gibt der Schulverbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 4 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind durch den Schulverbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Vertreter in der Schulverbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Großen Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen statt.
Sie beginnen regelmäßig um 17:00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anders bestimmt ist.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung im Sitzungskalender des RIS, dem Bürgerblatt '1 (Vilstalbote) oder der Vilsbiburger Zeitung bekanntzumachen.
Rechtzeitig eingegangene Anträge von Vertretern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Vertretern in der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich

auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

- (4) Die Vertreter der Schulverbandsversammlung, der Leiter der Verbandsschule sowie der geschäftsleitende Beamte der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder, mit ihrem Einverständnis, elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Im Falle einer elektronischen Einladung kann die Tagesordnung zusätzlich als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt werden. ⁴Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (5) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (6) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten ebenfalls beigefügt werden bzw. werden im Ratsinformationssystem vorgehalten. Darauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
In dringenden Fällen kann der Schulverbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.
- (7) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen.
Sie sollen spätestens zum 15. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (8) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Vertreter in der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Vertreter der Behandlung widerspricht.
- (9) Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertreter fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Anschließend stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird im RIS eingestellt. Wenn gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, gilt sie als von der Schulverbandsversammlung genehmigt. Vertreter können sich bei der Genehmigung einer Sitzung, an der sie nicht teilgenommen haben, der Stimme enthalten.
- (2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Über Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt

werden, wird nach dem Tagesordnungspunkt in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich erst während der Beratung in öffentlicher Sitzung ergibt, dass es sich um eine nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheit handelt.

Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlage verwiesen werden.

- (3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung Sachverständige oder Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (4) Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.
Vertreter in der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Weigert sich der Betroffene, so hat die Schulverbandsversammlung zu beschließen. Der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Vertreter hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Er kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.
- (5) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Dies kann wiederholt geschehen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Schulverbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass alle wesentlichen Beiträge zur öffentlichen Meinungsäußerung ermöglicht werden. Formalbeleidigungen sowie schmähende und kränkende Äußerungen sind zu unterbinden. Unrichtige Zitate und Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - Anträge zur Geschäftsordnung
 - Zusatz- und Änderungsanträge oder
 - Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und abzustimmen.
Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
Vertreter, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende von der Sitzung ausschließen; hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Schulverbandsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.
- (8) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.
- (9) Eine Sitzung der Schulverbandsversammlung kann auch dann unterbrochen und am folgenden Tag fortgesetzt werden, wenn dies wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist,

ohne dass dazu neu geladen werden müsste. Soweit möglich sollen aber abwesende Vertreter über den erneuten Zusammentritt der Schulverbandsversammlung am folgenden Tag unterrichtet werden. Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ beendet der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.

Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:

⇒ früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter obige Bezeichnung fällt,

⇒ weitergehende Anträge vor allen anderen, sofern der Antrag nicht unter die obige Alternative fällt.

- (10) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“, „nein“ abgestimmt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Hand aufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Vertreter der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.

Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Vertreter verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben oder gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand kann insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

- (11) Für Wahlen in der Schulverbandsversammlung gilt Art. 34 Abs. 4 KommZG entsprechend. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des gewählten nicht eindeutig erkennen lassen.
- (12) In Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 GO besteht die grundsätzliche Teilnahmepflicht der Vertreter in der Schulverbandsversammlung.
Selbsthilfe, z. B. durch Verlassen der Sitzung, ist nicht erlaubt, insbesondere auch nicht bei Meinungsverschiedenheiten politischer, sachlicher und rechtlicher Art.
Innerhalb der Sitzung gilt Rauchverbot. Ein Ausgleich ist zu schaffen durch angemessene Sitzungspausen.
- (13) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Vertretern der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.
Einen Anspruch auf umfassende Information hat nur die Schulverbandsversammlung, nicht auch der einzelne Vertreter.
- (14) Im Falle vermeintlicher Verletzung objektiver Normen durch die Schulverbandsversammlung oder durch den Schulverbandsvorsitzenden kann vom Petitionsrecht oder der Anrufung der Rechtsaufsichtsbehörde Gebrauch gemacht werden. Bei Verletzung eigener Mitgliedschaftsrechte kann im Streitfall auch gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden.

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 6

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich entsprechend nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung.
- (2) Ist ein Vertreter der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Haben Vertreter einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen. Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (3) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen kann Jedermann Einsicht nehmen. Die Niederschriften – öffentlicher Teil – werden im Ratsinformationssystem der VG Gerzen veröffentlicht. Die Niederschriften – nichtöffentlicher Teil – sind für die Verbandsräte einsehbar. Vertreter in der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Vertreter in der Schulverbandsversammlung die Berichte über die Prüfung des Schulverbandes einsehen; Abschriften hierzu werden nicht erteilt.

§ 7

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut amtlich bekanntgemacht. Wird eine Satzung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere Weise amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt für den Landkreis Landshut hingewiesen. Sie sind zusätzlich auf den Internetseiten der VG Gerzen zu veröffentlichen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 8

Aufhebung der Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Schulverbandsversammlung jederzeit geändert oder aufgehoben werden, soweit sie nicht zwingende gesetzliche Regelungen enthält.
- (2) Jedem Vertreter in der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21. Mai 2014 außer Kraft.

Gerzen, 26. Mai 2020

Gez.

Johann Luger

1. Bürgermeister

Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20 –0280.1 vom 11.08.2020)

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Gerzen
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gerzen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 17 ff, Art. 29 ff, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- sowie Art. 20 a, 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen **Schulverband Gerzen**.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 84175 Gerzen, Rathausplatz 1 (Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen).

§ 2

Verwaltung, Kassengeschäfte

- (1) Der Schulverband Gerzen wird von der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen verwaltet.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Gerzen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen geführt.
- (3) Der Schulverband Gerzen erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen pauschal die Aufwendungen seitens der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen für die Haushaltsplanung, Abwicklung der Kassengeschäfte, Software-, Lizenz- und Wartungsgebühren und dergleichen nach gesonderter Kostenaufstellung durch die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.

§ 3

Anmietung von Schulgebäuden

- (1) Der Schulverband Gerzen mietet die Gebäude der Gemeinde Gerzen für die Unterbringung der Schule an; es sind dies das neue und alte Schulgebäude in der Resenödstraße, Gerzen, incl. der Turnhalle.
- (2) Die jährliche Kostenmiete wird seitens der Gemeinde Gerzen jährlich neu festgesetzt; die Kostenmiete orientiert sich derzeit an dem Beschaffungswert, den Abschreibungen und der Verzinsungen des Anlagekapitals, sowie des Fremdkapitals.
- (3) Der Berechnungsmodus für die jährliche Kostenmiete wird im Bedarfsfall im gegenseitigen Einvernehmen geändert.

§ 4

Haushaltssatzung

Der Schulverband erlässt alljährlich eine Haushaltssatzung samt Haushaltsplan ohne Finanzplanung nach den Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft.

§ 5

Beschäftigung von Personal

Der Schulverband Gerzen beschäftigt derzeit einen Hausmeister als Arbeiter nach den Vorschriften des Tarifvertrages öffentlicher Dienst - TVöD.

Daneben werden Betreuungskräfte für die Mittagsbetreuung und / oder Ganztagsbetreuung eingesetzt.

Einstellung, Höhergruppierung, Ausstellung von Personal bleiben grundsätzlich der Schulverbandsversammlung vorbehalten, es sei denn die gesetzliche Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden ist gegeben (bis EG 8).

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erstreckt sich auf Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen auf der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören – das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) – haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Im Übrigen erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld je Sitzung von 50 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:
- a) Für auswärtige Tätigkeiten, Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, 84175 Gerzen, Rathausplatz 1, stattfinden;
 - b) Wenn sie Angestellte und Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) Wenn sie selbständig tätig sind, für den entstandenen Verdienstausschlag bei einem Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden, eine Entschädigung von 25,00 Euro;
 - d) Wenn sie keine Ersatzansprüche nach 4.a) bis 4.c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den oben genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen (Art. 49 GO).
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4.c) und 4.d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG).
- (6) Die Entschädigung nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung von 400 Euro.
Künftig ist die Entschädigung anzupassen, entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu den Grundgehältern der Beamten in den Besoldungsordnungen A und B.
- (8) Die stellvertretende Vorsitzende erhält im Falle der Vertretung des Vorsitzenden eine Entschädigung in Höhe 1/30 der monatlichen Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden ab dem 1. Tag der Vertretung.

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss; er besteht aus 3 Mitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Verbandsräten:

- 1. Bürgermeister Lorenz Fuchs, vertreten durch 1. Bürgermeister Konrad Hartshäuser,
- Verbandsrat Andreas Wolker, vertreten durch 1. Bürgermeister Jens Herrreiter,
- Verbandsrat Harald Mühlhofer, vertreten durch Verbandsrat Reinhold Ostermaier.

Den Vorsitz führt:

- 1. Bürgermeister Lorenz Fuchs.

§ 8

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Umlagen aufgebracht.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach den jeweils zum 01.10. festgesetzten Schülerzahlen anteilig für jede Mitgliedsgemeinde.
- (3) Umzulegen ist der ungedeckte Bedarf lt. Haushaltssatzung
- (4) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.
- (2) In die Vermögensauseinandersetzung fließen nur solche Vermögen ein, die nicht bereits abgeschrieben sind bzw. als abgeschrieben gelten.
- (3) Vorhandene Rücklagen werden anteilig, d. h. je nach Schülerzahlen zum letzten 1. Oktober an das ausscheidende Mitglied ausbezahlt.
- (4) Stellt eine Mitgliedsgemeinde wegen Rückganges ihrer Verbandsschüler zu viele Verbandsräte, sind sie durch den jeweiligen Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen; eine Nachbenennung erfolgt jeweils nur zum 01.10. eines Kalenderjahres.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Mai 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.2014 außer Kraft.

Gerzen, 26. Mai 2020

Gez.
Johann Luger
1. Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20 –0280.1 vom 11.08.2020)

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kirchberg (SV)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes

Kirchberg

(nachfolgend stets kurz „Schulverbandsversammlung“ genannt) gibt sich aufgrund der Art. 9 Abs. 1, Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - und Art. 45 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung – GO - folgende

Geschäftsordnung Abschnitt I Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben

Organe des Schulverbandes sind der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsversammlung.

§ 1 Schulverbandsvorsitzender

1. Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen. Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten.
Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des

- Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.
3. Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Schulverbandsversammlung, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.
 4. Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit sie der Vorsitzende nicht dem Leiter der Verbandsschule übertragen hat,
 - die dienstrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist.
 5. Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts des Schulverbandes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehört insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs.
Dem Schulverbandsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung. Er bedient sich dabei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen (§ 2 Nr. 1 der Verbandssatzung).
 6. Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.
Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.
Weitere Angelegenheiten dürfen dem Schulverbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung nur durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden; unberührt bleiben davon die Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.
 7. Der Stellvertreter vertritt den Schulverbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung. Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Vorsitzenden aus.

§ 2

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüssen der Schulverbandsversammlung der Schulverbandsvorsitzende oder die Leiterin der Verbandsschule selbständig entscheiden.
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:
 - die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben des Schulverbandes dienenden Einrichtungen bzw. deren Anmietung,
 - die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen des Schulverbandes,
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Erlass der Haushaltssatzung einschl. eines etwaigen Nachtragshaushalts,
 - die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Schulverbandes entstehen können,
 - die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses, die örtliche Rechnungsprüfung und die Entlastung,
 - die Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - die Festsetzung von Entschädigungen,
 - der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung,

- die Beschlussfassung über Bestands- bzw. Schulsprengeländerungen des Schulverbandes,
 - die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung, Verpfändung von Vermögensgegenständen, es sei denn, dass sie für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind bzw. eine Wertgrenze von 2.000 Euro nicht überschreiten.
- (3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
Art. 32 Abs. 5 KommZG (Weisungsrecht der Mitgliedsgemeinden) bleibt unberührt. Für die allgemeine Rechtsstellung der Vertreter (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederschlagung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 31 Abs. 2, 32 Abs. 4 KommZG entsprechend.
Ein Recht auf Akteneinsicht haben einzelne Vertreter nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung beauftragt werden.
Berichte über Prüfungen können die Vertreter jederzeit einsehen. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandsvorsitzenden geltend machen.
- (4) Die einschlägigen Entschädigungsfragen hinsichtlich der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sind in der Verbandssatzung, durch § 6, geregelt.

Abschnitt II Geschäftsgang

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen.
Eine Beschlussfassung durch mündliche oder fernmündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Vertreter beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der 2. Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder eine verbindliche Regelung der Schulverbandsversammlung nicht etwas Andres vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
- (3) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
Sind einzelne Tatsachen bei der Behandlung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes geheim zu halten, so hat ihre Bekanntgabe zu unterbleiben. Kann die Beratung nicht sinnvoll durchgeführt bzw. fortgesetzt werden, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- Personalangelegenheiten in Einzelfällen
 - allgemeine Rechtsgeschäfte
 - Vermögensangelegenheiten
 - Vergabeentscheidungen

- sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (5) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
Die Ergebnisse einer Beratung insbesondere die gefassten Beschlüsse, gibt der Schulverbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 4 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind durch den Schulverbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Vertreter in der Schulverbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Großen Sitzungssaal im Rathaus in Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen, statt. Sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung im Bürgerblatt¹ des Vilstalboten und der Vilsbiburger Zeitung bekannt zu machen. Daneben ist Sie im Sitzungskalender des RIS einzustellen. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Vertretern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Vertretern in der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (4) Die Vertreter der Schulverbandsversammlung, der Leiter der Verbandsschule sowie der geschäftsstellenleitende Beamte der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder, mit ihrem Einverständnis, elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Im Falle einer elektronischen Einladung kann die Tagesordnung zusätzlich als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (5) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten ebenfalls beigefügt werden bzw. werden im Ratsinformationssystem vorgehalten. Darauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden.
Die Niederschrift aus der letzten Sitzung ist im Ratsinformationssystem zu hinterlegen.
Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
In dringenden Fällen kann der Schulverbandsvorsitzende die Frist bis auf 3 Tage abkürzen. In diesem Fall sollte ein Rundruf zur Ladung telefonisch erfolgen.
Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.
- (6) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen.

Sie sollen spätestens zum 15. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (7) Verspätete eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Vertreter in der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Vertreter der Behandlung widerspricht.
- (8) Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertreter fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Anschließend stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.
Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird den Vertretern zugestellt. Wenn gegen die im RIS hinterlegte Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, gilt sie als von der Schulverbandsversammlung genehmigt.
- (2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Über Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach dem Tagesordnungspunkt in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich erst während der Beratung in öffentlicher Sitzung ergibt, dass es sich um eine nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheit handelt.
Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlage verwiesen werden.
- (3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung Sachverständige oder Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (4) Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.
Vertreter in der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Weigert sich der Betroffene, so hat die Schulverbandsversammlung zu beschließen. Der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Vertreter hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Er kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.
- (5) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Dies kann wiederholt geschehen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Schulverbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass alle wesentlichen

Beiträge zur öffentlichen Meinungsäußerung ermöglicht werden. Formalbeleidigungen sowie schmähende und kränkende Äußerungen sind zu unterbinden. Unrichtige Zitate und Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

- (6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- Anträge zur Geschäftsordnung
 - Zusatz- und Änderungsanträge oder
 - Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und abzustimmen.
Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatte und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
Vertreter, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende von der Sitzung ausschließen; hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Schulverbandsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.
- (8) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.
- (9) Eine Sitzung der Schulverbandsversammlung kann auch dann unterbrochen und am folgenden Tag fortgesetzt werden, wenn dies wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist, ohne dass dazu neu geladen werden müsste. Soweit möglich sollen aber abwesende Vertreter über den erneuten Zusammentritt der Schulverbandsversammlung am folgenden Tag unterrichtet werden. Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ beendet der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.
Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:
⇒ früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter obige Bezeichnung fällt,
⇒ weitergehende Anträge vor allen anderen.
- (10) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“, „nein“ abgestimmt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Hand aufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Vertreter der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.
Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Vertreter verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben oder gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist. Ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand kann insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige

Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

- (11) Für Wahlen in der Schulverbandsversammlung gilt Art. 34 Abs. 4 KommZG entsprechend. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen.
- (12) In Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 GO besteht die grundsätzliche Teilnahmepflicht der Vertreter in der Schulverbandsversammlung.
Selbsthilfe, z. B. durch Verlassen der Sitzung, ist nicht erlaubt, insbesondere auch nicht bei Meinungsverschiedenheiten politischer, sachlicher und rechtlicher Art.
Innerhalb der Sitzung gilt Rauchverbot. Ein Ausgleich ist zu schaffen durch angemessene Sitzungspausen.
- (13) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Vertretern der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.
Einen Anspruch auf umfassende Information hat nur die Schulverbandsversammlung, nicht auch der einzelne Vertreter.
- (14) Im Falle vermeintlicher Verletzung objektiver Normen durch die Schulverbandsversammlung oder durch den Schulverbandsvorsitzenden kann vom Petitionsrecht oder der Anrufung der Rechtsaufsichtsbehörde Gebrauch gemacht werden. Bei Verletzung eigener Mitgliedschaftsrechte kann im Streitfall auch gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden. Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 6

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich entsprechend nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung.
- (2) Ist ein Vertreter der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Haben Vertreter einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen. Neben der Niederschrift werden keine Anwesenheitslisten geführt.
- (3) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen kann Jedermann Einsicht nehmen. Die Niederschriften – öffentlicher Teil – werden im Ratsinformationssystem der VG Gerzen veröffentlicht.
Vertreter in der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Vertreter in der Schulverbandsversammlung die Berichte über die Prüfung des Schulverbandes einsehen; Abschriften hierzu werden nicht erteilt.

§ 7

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut amtlich bekanntgemacht. Wird eine Satzung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere Weise amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt für den Landkreis

Landshut hingewiesen. Sie sind zusätzlich auf den Internetseiten der VG Gerzen zu veröffentlichen.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 8

Aufhebung der Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert oder aufgehoben werden, soweit sie nicht zwingende gesetzliche Regelungen enthält.
- (2) Jedem Vertreter in der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Gerzen, 27. Mai 2020

Gez.
Konrad Hartshauser
1. Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20 –0280.1 vom 11.08.2020)

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchberg (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kirchberg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 17 ff, Art. 29 ff, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- sowie Art. 20 a, 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- folgende

Satzung zu Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen **Schulverband Kirchberg**.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 84175 Gerzen, Rathausplatz 1 (Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen).

§ 2

Verwaltung, Kassengeschäfte

- (1) Der Schulverband Kirchberg wird von der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen verwaltet.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Kirchberg werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen geführt.
- (3) Der Schulverband Kirchberg erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen pauschal die Aufwendungen seitens der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen für die Haushaltsplanung, Abwicklung der Kassengeschäfte, Software-, Lizenz- und Wartungsgebühren und dergleichen nach gesonderter Kostenaufstellung durch die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.

§ 3

Anmietung von Schulgebäuden

- (1) Der Schulverband Kirchberg mietet die Gebäude der Gemeinde Kröning für die Unterbringung der Schule an; es sind dies das Schulgebäude sowie die dazugehörige Turnhalle.
- (2) Die jährliche Kostenmiete wird seitens der Gemeinde Kröning jährlich neu festgesetzt; die Kostenmiete orientiert sich derzeit an dem Beschaffungswert, den Abschreibungen und der Verzinsungen des Anlagekapitals, sowie des Fremdkapitals.
- (3) Der Berechnungsmodus für die jährliche Kostenmiete wird im Bedarfsfall im gegenseitigen Einvernehmen geändert.

§ 4 Haushaltssatzung

Der Schulverband erlässt alljährlich eine Haushaltssatzung samt Haushaltsplan ohne Finanzplanung nach den Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft.

§ 5 Beschäftigung von Personal

Der Schulverband Kirchberg beschäftigt derzeit einen Hausmeister als Beschäftigten nach den Vorschriften des Tarifvertrages öffentlicher Dienst – TVöD.

Einstellung, Höhergruppierung, Ausstellung von Personal bleiben ausschließlich der Schulverbandsversammlung vorbehalten.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen auf der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören – das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) – haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Im Übrigen erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld je Sitzung von 50 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:
 - a) Für auswärtige Tätigkeiten, Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, 84175 Gerzen, Rathausplatz 1, stattfinden;
 - b) Wenn sie Angestellte und Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) Wenn sie selbständig tätig sind, für den entstandenen Vordienstaufschlag bei einem Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden, eine Entschädigung von 25,00 Euro;
 - d) Wenn sie keine Ersatzansprüche nach 4.a) bis 4.c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den oben genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen (Art. 49 GO).
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4.c) und 4.d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG).
- (6) Die Entschädigung nach Abs. 4 wird nur auf Antrag gewährt.
- (7) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung.
Sie wird zum 01.05.2020 auf 350,00 Euro je Monat festgesetzt
Künftig ist die Entschädigung anzupassen, entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu den Grundgehältern der Beamten in den Besoldungsordnungen A und B.

- (8) Der 1. stellvertretende Vorsitzende erhält keine pauschale Entschädigung. Im Vertretungsfalle wird 1/30 der monatlichen Entschädigung des Vorsitzenden gewährt, ab dem ersten Tag der Vertretung.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 8 Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes durch Umlagen aufgebracht.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach den jeweils zum 01.10. festgesetzten Schülerzahlen anteilig für jede Mitgliedsgemeinde.
- (3) Umzulegen ist der ungedeckte Bedarf lt. Haushaltssatzung
- (4) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.
- (2) In die Vermögensauseinandersetzung fließen nur solche Vermögen sein, die nicht bereits abgeschrieben sind bzw. als abgeschrieben gelten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Mai 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

Schulverband Kirchberg
Gerzen, 27.05.2020

Gez.
Konrad Hartshauser
1. Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20 –0280.1 vom 11.08.2020)

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham

Der Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham-Gerzen-Schalkham gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) i. V. m. Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260, und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) folgende

Geschäftsordnung:

I. Verbandsversammlung und Ausschüsse

§ 1

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 KommZG und §§ 4, 12 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann jederzeit Ausschüsse bilden und auflösen. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsversammlung bildet nach § 11 der Verbandssatzung den Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern. Ihm obliegt die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss bei seiner Tätigkeit.

§ 3 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich, durch Beschluss der Verbandsversammlung, übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt nicht für die Einsichtnahme in Personalakten.

(3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Vorsitzende und Befugnisse

§ 4 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er die Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt insbesondere die Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

- a. Nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b. Im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
- c. Sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 7.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 5.000 EUR nicht übersteigt.
- d. Personalangelegenheiten in dem Umfange, wie sie durch einen 1. Bürgermeister vorgenommen werden dürfen (vgl. § 6 GeschO).

(4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 7.000 EUR zu tätigen.

Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten im Rahmen der Haushaltsberatung per Beschluss zur Haushaltssatzung erhöhen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 7.000 EUR in Auftrag zu geben.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Vermögen des Verbandes im Wert bis zu 7.000 EUR im Einzelfall verfügen. Die Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(7) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelt für die sonstigen Leistungen des Verbandes.

§ 5

Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Verbandvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6

Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der Dienstaufsicht;
- b. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen zur Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;
- c. Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit der Kommission zur Umsetzung des Leistungsentgeltes nach TVöD.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Stellen Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 7

Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Kasse des Verbandes wird bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen geführt.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgelegten Höchstbetrages befugt.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem geschäftsleitenden Beamten der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen. Die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem Verbandsvorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person, vorzunehmen. Das nähere hierzu regelt die Dienstanweisung „Kasse“ der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.

§ 8

Übertragung von Befugnissen

(1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen zur Seite.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem

Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann sie dem Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen allgemein oder im Einzelfall Vollmacht erteilen; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht insoweit den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom dortigen Geschäftsstellenleiter verantwortlich geführt.
- (3) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen und haushaltsrechtlichen Geschäftsführung dem Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.
- (4) Die Geschäftsstelle berichtet jährlich über das Verbandsgeschehen.

III. Geschäftsgang

§ 10 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r Stellvertreters/in. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (6) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (7) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die pädagogische Gesamtleitung im Zweckverband und der Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder, mit ihrem Einverständnis, elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Im Falle einer elektronischen Einladung kann die Tagesordnung

zusätzlich als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (9) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (10) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (11) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht mitgerechnet.
- (12) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (13) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden.
Der Antrag ist zu begründen und muss 10 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (14) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer/innen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Tonaufnahmen sind nicht zugelassen.
- (4) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabeentscheidungen,
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden an Stelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 12

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein/e Behördenvertreter/in darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer/innen zu richten. Die Redner/innen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

- (5) Der Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 13

Abstimmungen, Wahlen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge;
 3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
 4. weitergehende Anträge;
 5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr.1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist, oder, wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 14 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 15 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den/die Schriftführer/in.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Er hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem/der Schriftführer/in, dem/der Geschäftsleiter/in und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu hinterlegen.

(4) Jedem Verbandsmitglied steht die Einsicht in die Niederschrift über das Ratsinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen zu. Ein Versand der Niederschriften erfolgt nicht mehr. Die Niederschriften sind dort in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil hinterlegt.

§ 16 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 17 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/innen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Amtliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut amtlich bekanntgemacht. Wird eine Satzung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere Weise amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt für den Landkreis Landshut hingewiesen. Sie sind zusätzlich auf den Internetseiten der VG Gerzen zu veröffentlichen.

V. Schlussvorschriften

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Gerzen, 28. Mai 2020
Gez.
Jens Herrnreiter
1. Bürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

(Nr. 20 –0280.1 vom 11.08.2020)

**Entschädigungssatzung des Zweckverbandes
Kinderbildung und –betreuung
Aham – Gerzen - Schalkham**

Der Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham-Gerzen-Schalkham erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.7.1998 (GVBl S. 424) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBl S. 366), und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.

Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50 EUR festgesetzt.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Versammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4
Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 800 EUR brutto. Die Entschädigung ist künftig anzupassen, entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu den Grundgehältern der Beamten in der Besoldungsgruppe A und B.
- (2) Seine Stellvertreter erhalten ab dem 1. Tag der Vertretung des Verbandsvorsitzenden eine Entschädigung in Höhe 1/30 der pauschalen monatlichen Entschädigung.
- (3) Die nach monatlichen Pauschalen festgelegten Entschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung ausbezahlt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 23.05.2014 außer Kraft.
Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham

Gerzen, 29.05.2020

Gez.
Jens Herrreiter
1. Bürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

(Nr. 20 –0280.1 vom 11.08.2020)

4. Änderungssatzung zur Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Landshut (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Landshut folgende

Änderungssatzung:

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Landshut in der Fassung vom 01.01.2013, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 17.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 11 Abs. 2 Nr. 1

d) *Folien*
und
k) *Korken*
werden gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 25-1760.4/6 vom 12.08.2020)

NACHRUF

Tieferschütterter haben wir vom Tod unseres Altlandrates

Herrn Josef Neumeier

erfahren, der am 6. August 2020 verstorben ist.

Wir nehmen Abschied von einem vorbildlichen Menschen und guten Freund, den ungeachtet seiner großen politischen Erfolge und Verdienste für den Landkreis, stets seine große Bescheidenheit und sein mitmenschliches Verständnis auszeichnete.

Der Verstorbene war von 1991 bis 2002 Landrat des Landkreises Landshut, zuvor hatte er sich bereits als stellvertretender Landrat um unsere Region verdient gemacht. Für sein Engagement wurde er mit den Kommunalen Verdienstmedaillen in Bronze und Silber sowie den Bundesverdienstkreuzen am Band und 1. Klasse ausgezeichnet. Er war Träger des Ehrenringes des Landkreises Landshut, der ihm im Jahr 2002 verliehen wurde. Im Jahr 2017 ernannte ihn der Kreistag des Landkreises Landshut zum ersten Altlandrat seit seinem Bestehen.

Er war die treibende Kraft bei vielen Projekten, die sich als ausgesprochen segensreich für unseren Landkreis erwiesen haben; mit großer Weitsicht hat er sich um die Entwicklung unseres Landkreises verdient gemacht. Das Wohl seiner Bürgerinnen und Bürger war ihm stets das größte Anliegen. Dem Landkreis war er auch nach seiner Zeit als Landrat ein hervorragender Ansprechpartner, Berater und Unterstützer.

Mit seinem Tod ist unser Landkreis um eine bedeutende Persönlichkeit ärmer geworden, um eine Persönlichkeit, die die Geschicke unserer Heimat nachhaltig geprägt hat. Josef Neumeier wird deshalb in unser aller Erinnerung weiterleben.

Landshut im August 2020

Peter Dreier

Landrat des Landkreises Landshut

(Nr. 1A vom 07.08.2020)

Landshut, den 13.08.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat